

SV Dresden-Neustadt 1950 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Dresden-Neustadt 1950 e.V.“ und hat seinen Sitz in 01139 Dresden, Bobestraße 12. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 763 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V. und den abteilungsspezifischen Fachverbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages und Prüfung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

- (5) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder die sich am Vereinsleben aktiv beteiligen. Ein aktives Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft aus wichtigem Grund, beispielsweise Krankheit/Verletzung über 3 Monate, Schwangerschaft, Auswärtstätigkeit, schriftlich über den jeweiligen Abteilungsleiter beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist eine Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Die übrigen Rechte und Pflichten bleiben bestehen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft ist diese beitragsfrei gestellt.
- (6) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder die das Vereinsleben unterstützen durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise dem Vereinsinteresse zuwider handelt. Insbesondere
 - a) wegen Verstoßes der Satzung oder anderen Ordnungen,
 - b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - a) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich mit Angabe von Gründen.
 - b) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich widersprechen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Ferner kann der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Abteilungen sind berechtigt gesondert Gebühren für die Benutzung von Sportstätten, der Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und zur Verwaltung der Abteilung zu erheben. Diese sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Höhe orientiert sich an den zu erwartenden Selbstkosten laut Haushaltsplan.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Abstimmungen finden mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Jugendversammlung,
 - d) die Jugendvertretung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt einmal jährlich bis zum 30.04. des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (2) Jede Abteilung stellt je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilungen am 31.12. des Vorjahres. Die Delegierten legt der Abteilungsleiter fest.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer, mindestens aller drei Jahre.
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltplan.
 - e) Beschlussfassung über Anträge. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Delegiertenversammlung sind nur Delegierte und Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.
- (8) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme und werden nicht mitgezählt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Für die Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Einberufung kann der Vorstand beschließen oder von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt werden.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus den laut Registergericht vertretungsberechtigten Personen
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) Geschäftsführer,
 - c) Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens den Personen

- d) 2. Vorsitzender,
 - e) Jugendwart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

- (4) Der Jugendwart wird durch die Jugendvertretung delegiert. Sollte kein Jugendwart delegiert sein, so kann der Vorstand einen geeigneten Kandidaten bestimmen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (7) Es gilt das 4-Augen-Prinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Abteilungen

- (1) Mit Genehmigung des Vorstandes können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die Abteilungen können eine eigene Abteilungsordnung erstellen, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der Jugendordnung unter Berücksichtigung der Interessen und der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Die Jugendordnung ist durch die Jugendversammlung und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu genehmigen.
- (3) Der Jugendvertretung sind durch den Vorstand Mittel zur Selbstverwaltung in angemessener Höhe im Vergleich zu den Mitgliedern des Gesamtvereines zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-versammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der 1. und 2. Vorsitzender als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV-Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied im Stadtsportbund Dresden, dem Landessportbund Sachsen und der abteilungsspezifischen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Zeitschriften und elektronischen Medien.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personengebunden Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.
- (5) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Satzung wurde am xx.xx.2016 beschlossen.

Erarbeitet u.a. von Bernd Pohling und Daniel Siegmund.